



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ II#1  
Datum: 27.10.2025

# **Vierter Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG**

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024  
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 #13)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach  
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West  
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte A4 Landkreisgrenze Stade / Rotenburg  
(Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze  
Helvesiek / Scheeßel**

Vorhabenträger:  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>A.I</b>	<b>Feststellung</b> .....	<b>3</b>
<b>A.I.1</b>	<b>Festgestellte Maßnahme</b> .....	<b>3</b>
<b>A.I.2</b>	<b>Anordnung der sofortigen Vollziehung</b> .....	<b>3</b>
<b>A.II</b>	<b>Planunterlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>B.I</b>	<b>Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans</b> .....	<b>6</b>
<b>B.II</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b> .....	<b>7</b>
<b>B.II.1</b>	<b>Anwendungsbereich des § 43m EnWG</b> .....	<b>7</b>
<b>B.II.2</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>7</b>
<b>B.II.3</b>	<b>Zuständigkeit</b> .....	<b>9</b>
<b>B.II.4</b>	<b>Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans</b> .....	<b>9</b>
<b>B.II.5</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung</b> .....	<b>9</b>
<b>B.II.6</b>	<b>Abschließende Gesamtbewertung</b> .....	<b>10</b>
<b>B.III</b>	<b>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung</b> .....	<b>10</b>
<b>C</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>12</b>
<b>C.I</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>12</b>
<b>C.II</b>	<b>Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids</b> .....	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>13</b>

## **A        ENTSCHEIDUNG**

### **A.I      Feststellung**

#### **A.I.1        Festgestellte Maßnahme**

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel vom 15.03.2024, Az. 6.07.01.02/3-2-4 #13 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 21.02.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, als Einfriedung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation einen Anlagenzaun mit einer Gesamthöhe von 335 cm zu errichten, Veränderungen an der Dimensionierung und Aufteilung der PoP-Station vorzunehmen sowie den Oberbau der befestigten Straßen auf dem Betriebsgelände zu ändern.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger mit o.g. Schreiben Anpassungen an der Berechnung der Kapazität der Versickerungsmulden mitgeteilt, die nicht zu einer Änderung der Dimensionierung der Versickerungsmulden führen und damit keiner weiteren Würdigung im Rahmen dieses Planänderungsbescheides bedürfen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Errichtung einer Blitzschutzanlage angezeigt. Bei der Blitzschutzanlage handelt es sich vorliegend um eine in der Anlage zu § 60 Abs.1 NBauO, Ziffer 4.10 als verfahrensfrei bestimmte bauliche Anlage. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sicherzustellen hat.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

#### **A.I.2        Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **A.II     Planunterlagen**

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil K01 Baubeschreibung

Anlage 2: Teil K01 Bauvorlage Gebäude

Anlage 3: Teil K01 Bauvorlageplan

Anlage 4: Teil K01 Lageplan\_GRZ\_Berechnung

Anlage 5: Teil K01 Zuwegungsplanung

Anlage 6: Teil K01 Zuwegungsplanung Regelquerschnitt

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 7: Antragsschreiben vom 12.02.2025

Anlage 8: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung II

Anlage 9: Übersicht Änderungen

Anlage 10: Bestätigung der Baulasteintragung für Zufahrt

## **B Begründung**

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### **B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans**

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4, festgestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 23.05.2024, die Art und Weise der Erdkabelverlegung dahingehend angepasst, dass die Verlegung für das Vorhaben Nr. 4 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (Gz. 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (2. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 21.02.2025, die Art und Weise der Erdverkabelung dahingehend angepasst, dass die Verlegung auch für das Vorhaben Nr. 3 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ III#2) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 (s. Anlage 7) hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Hierbei beabsichtigt er, den Anlagenzaun auf 335 cm Gesamthöhe zu erhöhen, die zunächst zweiteilig geplante PoP-Station durch eine Containerstation mit geringfügig größerem Flächenbedarf zu ersetzen sowie den Oberbau der auf dem Betriebsgelände herzustellenden Straßen an die Anforderungen der RStO 12 bezüglich der örtlichen Frostschutzerfordernisse des Straßenaufbaus anzupassen.

Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung II, s. Anlage 5) begründet der Vorhabenträger die Änderung der Höhe des Anlagenzauns mit statischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen. Eine Risikoanalyse des Vorhabenträgers hat ergeben, dass der Anlagenzaun eine Höhe von 335 cm aufweisen muss. Darin enthalten sind Ausleger mit NATO-Draht, die ein Übersteigen des Zaunes verhindern sollen. In Deutschland kam es in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu Sabotage an öffentlicher Versorgungsinfrastruktur. Insoweit sind die vom Vorhabenträger angeführten, gestiegenen Sicherheitserfordernisse an die Anlagensicherung mittels eines höheren Zaunes nachvollziehbar.

Die Änderungen an der PoP-Station werden damit begründet, dass zur Einbindung einer nach TKG vorgenommenen, kommerziellen Nutzung der Lichtwellenleiter und höherer Sicherheitsanforderungen von zwei einzelnen Stationscontainern auf einen größeren, einzelnen Stationscontainer geändert wird.

Darüber hinaus ändert der Vorhabenträger den Oberbau der befestigten Straßen auf dem Betriebsgelände. Die Änderung des Aufbaus ist erforderlich, da gemäß RStO 12 ortsspezifisch eine frostsichere Gründung der Straßen eine Anpassung des ursprünglich geplanten Oberbaus erforderlich macht. Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Aufbau des Straßenkörpers von bislang 55 cm Aufbauhöhe auf 75 cm Aufbauhöhe zu ändern, um eine möglichst frostfreie Gründung des Straßenkörpers zu erreichen.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage (s. Anlage 5) verwiesen.

## **B.II Rechtliche Würdigung**

### **B.II.1 Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG kann vorliegend dahinstehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Änderung der Höhe des Anlagenzaunes, des Straßenoberbaus und der PoP-Station von keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Ausgehend hiervon, ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG kommt es im Ergebnis daher nicht mehr an. Auch werden durch die o.g. Änderungen keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, sodass es auf den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls nicht mehr ankommt. Von einer Zahlungspflicht gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 45d Abs. 1 BNatSchG ist vorliegend abzusehen, denn allein aufgrund der geänderten Höhe des Anlagenzaunes, des Straßenoberbaus und der PoP-Station sind keine Arten betroffen, deren Erhaltungszustand durch die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme gesichert oder verbessert werden soll. Sowohl im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch den Artenschutz gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 unverändert fort.

### **B.II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 21.02.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>1</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>2</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>3</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>4</sup> Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>5</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>6</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung in dem Bereich der LWL-ZS nicht verändert. Die Zaunanlage in niedrigerer Form, die PoP-Station in anderer Ausführung sowie die Straßen auf dem Betriebsgelände waren bereits Gegenstand der ursprünglichen Planunterlagen. Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 wurde für die LWL-ZS sowie die dazugehörigen Anlagenbestandteile des Anlagenzaunes sowie der PoP-Station und der befestigten Flächen die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO im Rahmen der Konzentrationswirkung basierend auf § 75 Abs. 1 VwVfG ersetzt.

Da die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens auch keine wesentlichen Flächeninanspruchnahmen verursachen und alle Arbeiten innerhalb der bereits planfestgestellten Betriebsgeländes der LWL-ZS stattfinden können, sind von der Planänderung ausgehende Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht anzunehmen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind damit zu verneinen.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>7</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>8</sup>

Wie oben bereits dargelegt, führt die beantragte Planänderung nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans vom 15.03.2024. Durch die Änderung kommt es auch nicht zu baulichen oder sonstigen Anpassungen von einigem Gewicht, da die Änderungen in dem Bereich der LWL-ZS nur einen geringen Flächen- oder sonstigen Umfang einnehmen. Die Änderung der Höhe des Anlagenzauns nehmen durch geänderte Fundamentierung nur eine geringfügig größere Fläche ein, als dies bereits der mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 genehmigte Anlagenzaun tat. Diese zusätzlichen, geringfügigen Flächeninanspruchnahmen erfolgen darüber hinaus ausschließlich auf dem Betriebsgelände, das im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Gleichfalls betrifft die Feststellung der Geringfügigkeit die Änderung an der PoP-Station, die um wenige Quadratmeter größere Flächeninanspruchnahme bewirkt sowie die Änderungen am Oberbau der Straßen auf dem Betriebsgelände, die im Wesentlichen Änderungen in die Tiefe und nicht in die Fläche bedingen. Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht

---

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

<sup>7</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>8</sup> Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

hervorgerufen. Belange anderer werden dadurch nicht erstmalig oder stärker als bislang berührt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **B.II.3 Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PifZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergreinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

### **B.II.4 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anlage 5, Erläuterungsbericht zur Planänderung II, Kap. 3.4). Insbesondere sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 gelten unverändert fort.

### **B.II.5 Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

#### **B.II.5.1 Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

#### **B.II.5.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

Der beantragte Anlagenzaun mit einer Höhe von 335 cm im Außenbereich bedarf gemäß NBauO einer Baugenehmigung. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH bereits durch Ersetzen im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß §

75 Abs. 1 VwVfG eine Baugenehmigung für einen Anlagenzaun mit einer Gesamthöhe von 245 cm erteilt. Die Erhöhung des Anlagenzaunes bedarf damit einer geänderten bzw. neuen Genehmigung. Diese wird vorliegend erteilt. Mit der Mitteilung unter Anlage 7 hat der Vorhabenträger nachgewiesen, dass die dauerhafte Erschließung der LWL-ZS gesichert ist. Zwingende Vorgaben des öffentlichen Rechts stehen der Erhöhung des Anlagenzaunes nicht entgegen.

### **B.II.5.3 Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

### **B.II.6 Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

### **B.III Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planänderungsbescheids ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt

sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

**C Hinweise****C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

**C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

[www.netzausbau.de/vorhaben3-a4](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-a4) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben4-a4](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-a4) veröffentlicht.

**D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.10.2025

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ II #1